

18. 1. Ist wegen einer nach dem Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 nicht als widerrechtlich anzusehenden Warenbezeichnung mit der Firma der Beklagten unter Beifügung des Fabrikationsortes der Klägerin eine Klage aus L.N.S. 1382 auf ein Verbot dieses Beisatzes zulässig?

2. Ist eine solche im Gerichtsstande des §. 32 C.P.D. erhobene Klage im Hinblick auf Art. 27 S.G.B. unzulässig, sofern wegen unlauterer Konkurrenz durch Gebrauch einer jenen Fabrikationsort enthaltenden Firma auf den Preislisten der Beklagten der Antrag auf Beschränkung im Gebrauche dieser Firma innerhalb des Geltungsbereiches des L.N.S. 1382 gerichtet wird?

II. Civilsenat. Ur. v. 29. April 1892 i. S. S. frères (Bekl.) w. K. (Kl.) Rep. II. 61/92.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Nachdem in der Türkei die Tabakfabrikation für ein Regierungsmonopol erklärt und die ausschließliche Ausübung des Monopoles für die Fabrikation von Cigarretten durch die türkische Regierung der Klägerin verliehen worden war, hat die Beklagte ihre Cigarrettenfabrik von Konstantinopel nach Hamburg verlegt, wo sie sich unterm 9. Juli 1885 unter der Firma „Sossidi frères“ in das Handelsregister eintragen ließ. Sie behielt die Aufschrift „Sossidi frères Constantinople“, deren sie sich auf ihren Cigarretten, Verpackungen und Preislisten bedient hatte, auch in Hamburg bei, mit der einzigen Abweichung, daß sie vor das Wort „Constantinople“ ein „de“ einschaltete. Unter der Bezeichnung „Sossidi frères de Constantinople“ vertreibt dieselbe seitdem ihre Cigarretten, auf deren Verpackung überdies noch türkische Schriftzeichen angebracht sind. Auf diese Weise wurden die Cigarretten der Beklagten auch im Großherzogtum Baden und insbesondere in Mannheim verkauft.

Die klagende Gesellschaft machte nun geltend, daß ihr durch den Zusatz „de Constantinople“ in der von der Beklagten für ihre Fabrikate gebrauchten Aufschrift in unredlicher Weise Konkurrenz gemacht werde, indem der Zusatz den Schein erwecke, als ob die Fabrikate der Beklagten echte türkische, d. h. in der Türkei fabrizierte,

Cigarretten seien. Dadurch werde der Geschäftsbetrieb der Klägerin, welche vermöge des ihr verliehenen Rechtes allein echte türkische Cigarretten fabrizieren könne und fabriziere, erheblich beeinträchtigt. Die Klägerin glaubt, daß sie sich eine derartige Konkurrenz jedenfalls nicht in Baden, wo die französisch-rechtlichen Grundsätze über concurrence déloyale in Geltung seien, gefallen zu lassen brauche, und hat deshalb mit ihrer bei dem Landgerichte zu Mannheim erhobenen Klage ein Verbot gegen den Gebrauch des erwähnten Zusatzes beantragt.

Die Beklagte hat nach Erhebung dieser Klage ihre Firma „Sossidi frères“ in „Sossidi frères de Constantinople“ umgewandelt, und diese Änderung ist im Handelsregister von Hamburg eingetragen worden.

Das Landgericht erkannte: der Beklagten werde geboten, auf ihren Cigarretten und deren Verpackungen, welche sie unmittelbar selbst oder durch Dritte im Bereiche des Großherzogtums Baden feilbiete oder verkaufe, sowie auf den Preislisten über ihre Cigarretten, welche sie, wie angeführt, verbreite, den Beisatz „de Constantinople“ wegzulassen, bei Vermeiden einer Geldstrafe von 100 M für jeden Zuwiderhandlungsfall. Dieses Urteil wurde von dem Oberlandesgerichte bestätigt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Klageabweisung.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hält die Verurteilung nach dem Klageantrage für gerechtfertigt, weil die Beklagte, statt etwa die Bezeichnung „vormals in Konstantinopel, jetzt in Hamburg“ zu wählen, den Zusatz zu ihrer Firma „de Constantinople“ gebraucht habe, um bei dem lauf lustigen Publikum die Meinung zu erwecken, die Firma domiziliere noch in Konstantinopel und verkaufe dortselbst fabrizierte Cigarretten, und weil hierdurch der Teil des Publikums, welcher auf Echtheit der verlangten türkischen Cigarretten Wert lege, sich zum Ankaufe von Sossidi-Cigarretten bestimmen lassen könne, während er sonst nur die allein in der Türkei hergestellten Regiecigarretten der Klägerin gekauft hätte. Sei auch zuzugeben, daß die Grundsätze über concurrence déloyale in Hamburg und überhaupt in den Gebieten des gemeinen Rechtes keine Anerkennung gefunden hätten, so verhalte sich dies in dem Rechtsgebiete des französischen Zivilrechtes anders; als unrechte That, die zum Schadenersatze verpflichte und auch all-

gemein verboten werden könne, sei der Verkauf von Fabrikaten unter der Bezeichnung als in einer anderen, für den Artikel bekannten Fabrik hergestellt im Sinne des U.N.G. 1382 aufzufassen. Gleich unrecht sei die Bezeichnung des Herstellungsortes in unwahrer Weise, wenn dadurch in das Recht des an jenem Orte allein zur Herstellung Berechtigten eingegriffen werde. Die Beschränkung des Verbotes auf das habische Rechtsgebiet beseitige jeden Zweifel darüber, daß dasselbe sich nicht auch auf Gebiete erstrecken solle, in denen die concurrence déloyale nicht in dem Sinne der französischen Rechtsprechung behandelt werde.

Die von dem Vertreter der Revision auf Grund des Reichsrechtes gegen diese Darlegung erhobenen Angriffe mußten als gerechtfertigt erachtet werden.

Soweit die Klage eine Abstellung des Gebrauches des Zusatzes „de Constantinople“ zu der Firma „Sossidi frères“ auf den Cigaretten und deren Verpackungen bezweckt, steht ihr das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 entgegen. Die Klägerin beschwert sich wegen des genannten Zusatzes, weil dieser die Angabe eines falschen Niederlassungs- und Fabrikationsortes der in Wahrheit in Hamburg befindlichen und fabrizierenden Beklagten enthalte, und zwar desjenigen, an welchem allein die Klägerin vermöge der ihr von der türkischen Regierung übertragenen Ausübung des Monopoles Cigaretten zu fabrizieren berechtigt sei, und sie behauptet, daß ihr dadurch in unredlicher Weise Konkurrenz gemacht werde. Es wird daher in der erwähnten Bezeichnung der Waren mit einer Firma „de“ Constantinople ein Eingriff in das Recht der Klägerin erblickt, allein Cigaretten als echte, in der Türkei fabrizierte Ware in den Handel zu bringen, und Schutz gegen diese Warenbezeichnung gesucht. Die Klage fällt sonach mit diesem Antrage in das Gebiet des Markenschutzes, welcher, wie der erkennende Senat schon in einer früheren Entscheidung (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 69) ausgeführt hat und jetzt auch noch für richtig hält, durch das Reichsgesetz vom 30. November 1874 eine einheitliche und erschöpfende Regelung erfahren sollte und erfahren hat.

Vgl. die Motive des Entwurfes in den Reichstagsverhandlungen von 1874/75 Nr. 20; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 27, Bd. 17 S. 101, Bd. 18 S. 99 flg., Bd. 25 S. 120.

Dieses Gesetz gewährt in §. 13 jedem Produzenten und Handeltreibenden eine Zivilklage gegen denjenigen, welcher Waren oder deren Verpackung mit einem für den ersteren nach Maßgabe des Gesetzes zu schützenden Warenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des ersteren widerrechtlich bezeichnet, damit der letztere für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen. Dieser Schutz soll nach §. 18 auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß das Warenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Die wissentliche Widerrechtlichkeit solcher Handlungen, welche dem Verletzten gegenüber zur Entschädigung verpflichtet, behandelt §. 14 des Gesetzes. Gegen den bloßen Gebrauch einer falschen Ortsbezeichnung als Zusatz zur eigenen, an sich nicht beanstandeten Firma bei der Bezeichnung ihrer Fabrikate ist ein gesetzlicher Schutz demnach nicht gewährt, und es kann auch mittels Berufung auf eine vermöge der hierdurch bewirkten Täuschung des Publikums und Benachteiligung des Warenabfahes der Klägerin damit begangene concurrence déloyale der Anspruch auf diesen Schutz nicht begründet werden. Der Versuch, in einem Rechtsgebiete, in welchem im allgemeinen Klagen wegen unredlicher Konkurrenz auf Grund des Art. 1382 Code civil möglich sind, eine solche Gefährdung des Warenabfahes der Klägerin durch die erwähnte Warenbezeichnung der Beklagten mittels einer Deliktklage für die Zukunft zu verhindern, kann daher keinen Erfolg haben.

Da die Beklagte im Laufe des ersten Verfahrens laut Eintrag zum Handelsregister von Hamburg im Februar 1891 ihre bisherige Firma „Sossidi frères“ in „Sossidi frères de Constantinople“ umgeändert hat, steht ihr sogar als positiver Schutz das Gesetz vom 30. November 1874 zur Seite, indem §. 10 Abs. 1 desselben jedermann das Recht zuerkennt, seinen Namen oder seine Firma zur Kennzeichnung seiner Waren zu gebrauchen. Wenn die Beklagte hieran selbst in dem Falle, welchen §. 10 des Gesetzes unterstellt, nicht gehindert werden kann, so ist dies umsoweniger möglich, wenn sie die Klägerin nur durch die Aufnahme des Zusatzes de Constantinople in ihre als Warenbezeichnung benutzte Firma beeinträchtigt, während im übrigen keine Möglichkeit der Verwechslung der Etikettierung der beiderseitigen Fabrikate und deren Verpackung besteht.

Soweit das Begehren der Klage die Bezeichnung der Preislisten der Beklagten zum Gegenstande hat, kommt in Betracht, daß nach der angeführten Umänderung der Firma der Beklagten das beantragte Verbot gegen den Gebrauch ihrer Firma im Geschäftsbetriebe gerichtet ist. Gegen den unbefugten Gebrauch einer Firma giebt das Handelsgesetzbuch in Art. 27 dem dadurch in seinen Rechten Verletzten eine Klage negatorischen Charakters gegen den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma; auch kann gemäß Art. 26 H.G.B. von Amts wegen zur Wahrung des öffentlichen Interesses von dem Gerichte eingeschritten werden. Neben der Klage aus Art. 27 H.G.B., welche die Klägerin, wenn sie sich davon Erfolg verspricht, nicht in Mannheim, sondern beim Gerichte des Sitzes der Beklagten anzubringen hätte, kann aber von einer bei dem Gerichte des Ortes der Begehung der unerlaubten Handlung (§. 32 C.P.D.) erhobenen Deliktssklage auf Beschränkung im Gebrauche der eigenen Firma innerhalb eines bestimmten Rechtsgebietes nicht die Rede sein. Auch das Handelsgesetzbuch regelt den Firmenschutz für das ganze Reich in einheitlicher und erschöpfender Weise, schließt daher Klagen wegen unlauterer Konkurrenz, welche in dem Reichsrechte keinen gesetzlichen Boden haben,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 75,
aus, wenn solche auf ein den Gebrauch einer thatsächlich geführten Firma beschränkendes Verbot gerichtet werden."